

# Rechtsinformationsdienst

der Kanzlei

## Anwaltskanzlei Steidel

Wrangelstraße 16  
24105 Kiel  
www.kanzlei-steidel.de

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

Aug./Sept. 2013

### Wettbewerbsrecht

#### „7-Tage-Reise“ mit 6 Übernachtungen

Das Oberlandesgericht Köln hält die von einem Reiseveranstalter gewählte Bezeichnung einer Reise als „7-Tage-Reise“ auch dann nicht für irreführend, wenn die Ankunft am Zielort am späten Nachmittag des 1. Tages und die Abreise vom Zielort am Morgen des 7. Tages erfolgen und die Reise somit auch die An- und Abreise zum bzw. vom Zielort umfasst. Danach kann von einer „7-Tage-Reise“ bereits dann gesprochen werden, wenn diese insgesamt nur 6 Übernachtungen beinhaltet.

Beschluss des OLG Köln vom 22.01.2013  
I-6 W 17/13 - BB 2013, 514

#### Headhunter muss Identität offenlegen

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Abwerben von Arbeitnehmern grundsätzlich zulässig. Eine unzumutbare Belästigung des von dem Abwerbersuch betroffenen Unternehmens liegt gemäß § 7 Abs. 1 UWG dann vor, wenn ein Headhunter sich bei der telefonischen Abwerbung von Arbeitnehmern verwerflicher Mittel oder Methoden bedient. Einen derartigen Fall sah das Landgericht Bonn als gegeben an, wenn der Headhunter gegenüber der Telefonzentrale des kontaktierten Arbeitgebers über seine Identität täuscht, indem er zwar seinen richtigen Namen, aber ein falsches Unternehmen angibt, um zu dem gewünschten Mitarbeiter durchgestellt zu werden.

Urteil des LG Bonn vom 03.01.2013  
14 O 165/12 - GRURPrax 2013, 98

#### Zwei Millimeter große Grundpreisangabe ausreichend

Wer Letztverbrauchern gewerbs- bzw. geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge

oder Fläche anbietet, hat nach § 2 Preisangabenverordnung (PAngV) auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben (z.B. Preis pro Liter oder Kilogramm).

In diesem Zusammenhang hat nun der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Grundpreisangabe für in Supermärkten angebotene Waren auch dann noch als deutlich lesbar im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann, wenn die dabei verwendete Schriftgröße nur zwei Millimeter beträgt. Maßgeblich für die Lesbarkeit sind neben der Schriftgröße u.a. auch das Druckbild, d.h. die Wort- und Zahlenanordnung, die Gliederung, das Papier, die Farbe, der Hintergrund sowie der Abstand, aus dem der Verbraucher das Preisschild mit der Angabe lesen kann.

Urteil des BGH vom 07.03.2013  
I ZR 30/12 - BGH online

#### Täuschung über gewerbliches Angebot bei eBay

Ein gewerbliches Internetangebot muss den Käufer bzw. Bieter über die Identität des Verkäufers informieren und auf das Bestehen des Widerrufsrechts hinweisen. Das Oberlandesgericht Hamm stufte ein Angebot auf der Internetplattform eBay von insgesamt 250 neuen Akkus in verschiedenen Verpackungen und kleinen Mengen verbunden mit dem Hinweis, dass auch größere Mengen möglich seien, als gewerbliche Verkaufstätigkeit ein. Fehlen diese gesetzlichen Angaben und findet sich zudem in dem Internetangebot der Hinweis „Nun noch das Übliche: Privatverkauf: keine Garantie bzw. Gewährleistung, kein Rückgaberecht“, stellt dies einen Wettbewerbsverstoß dar.

Urteil des OLG Hamm vom 17.01.2013  
4 U 147/12 - Pressemitteilung des OLG Hamm

### Keine Haftung des Anschlussinhabers für Urheberrechtsverletzungen des Ehegatten

Ein Musikverlag erhob wegen zahlreicher Urheberrechtsverletzungen durch illegales Herunterladen von Musikdateien über eine Internet-Tauschbörse Klage gegen den Anschlussinhaber. In dem Verfahren stellte sich heraus, dass nicht der Beklagte, sondern dessen Ehefrau die Urheberrechtsverletzungen begangen hatte.

Das Oberlandesgericht Frankfurt verneinte eine Haftung des Anschlussinhabers für seine Ehefrau. Ein Ehepartner darf seinem Ehegatten seinen Internetanschluss überlassen, ohne ihn ständig überwachen zu müssen, solange er keine konkreten Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen hat. Letzteres konnte der klagende Musikverlag nicht nachweisen und verlor demzufolge den Prozess.

Beschluss des OLG Frankfurt vom 22.03.2013  
11 W 8/13  
WRP 2013, 958

### Unzureichende Angaben zum Inhalt einer Herstellergarantie beim Onlineverkauf

Nach § 477 Abs. 1 BGB muss eine Garantieerklärung einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss zum einen den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers enthalten sowie darauf, dass diese durch die Garantie nicht eingeschränkt werden und zum anderen den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen

Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.

Daher reicht der Hinweis eines gewerblichen Onlinehändlers „24 Monate Herstellergarantie“ ohne weitere Angaben zu dieser Zusage nicht aus. Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Hinweispflichten ist wettbewerbswidrig und kann eine entsprechende Abmahnung und ggf. eine Unterlassungsklage rechtfertigen.

Urteil des BGH vom 05.12.2012  
I ZR 146/11  
BGH online

### Impressumpflicht auch bei Google-plus

Ein Unternehmen ist nach § 5 TMG (Telemediengesetz) verpflichtet, auf seiner Homepage insbesondere die im Handelsregister eingetragene Firma, ein vertretungsberechtigtes Organ, die Handelsregisternummer, das Handelsregistergericht, die korrekte ladungsfähige Anschrift sowie die Telefon- und ggf. Faxnummer anzugeben (Impressum).

Dies gilt nach einer Entscheidung des Landgerichts Berlin auch für Internetseiten bei Google-plus, wenn die Seiten geschäftlich genutzt werden.

Beschluss des LG Berlin vom 28.03.2013  
16 O 154/13  
JurPC Web-Dok. 102/2013

---

## Miet- und Baurecht

### Bauwerk mit schlechtem Holz

Ein Zimmermann haftet dann nicht für optische Mängel an einem von ihm errichteten Werk (hier Bienenhaus), wenn die Mängel auf schlechter Qualität des vom Auftraggeber gelieferten Holzes beruhen. Der Handwerker hatte bei Baubeginn vergeblich Bedenken gegen die Verwendung des vom Imker angelieferten minderwertigen Holzes (u.a. sichtbare Vermorschungen) angemeldet. Dieser wollte aber unbedingt sein eigenes Material verwenden.

Urteil des LG Coburg vom 15.01.2013  
22 O 404/12 - Justiz Bayern online

### Bestimmung der Parteien eines Mietvertrags

In der Regel ist der Eigentümer einer Immobilie auch deren Vermieter. Dies muss jedoch nicht zwingend so sein. Die Auslegung eines Mietvertrags einer Gewerbeimmobilie kann eine andere natürliche oder juristische Person als Vermieter ergeben. Dabei sind Angaben im Vertragsrubrum (Bezeichnung von Vermieter und Mieter) vorrangig. Wird dort als Vermieter eine bestimmte Hausverwaltung genannt, so ist diese bzw. deren Inhaber Vermieter geworden.

Wurde der Mietvertrag nicht von dem im Vertragsrubrum genannten Vermieter, sondern von einem Dritten ohne Vertretungszusatz unterzeichnet, liegt für das Kammergericht Berlin gleichwohl ein wirksamer Vertragsschluss vor, da sich aus dem anderen Namen im Vertragsrubrum ergibt, dass der Dritte nicht im eigenen Namen, sondern in dem des im Rubrum genannten Vermieters handeln wollte.

Urteil des KG Berlin vom 20.12.2012  
12 U 139/11 - MietRB 2013, 144

### Vorbehaltlose Zahlung als Werkabnahme

Für das Oberlandesgericht Koblenz kann ein Werkunternehmer eine vorbehaltlose und vollständige Zahlung des restlichen Werklohns durch den Auftraggeber im Sinne einer Billigung des errichteten Gewerkes als vertragsgerecht und damit als Abnahme i.S.d. § 640 BGB verstehen.

Beschluss des OLG Koblenz vom 20.03.2013  
3 U 775/12  
BaurR 2013, 999

### Fremdkörper in Fruchtgummi

Erleidet ein Verbraucher nach einem Biss in einen Fruchtgummi, der einen nicht erkennbaren Fremdkörper enthält, eine Zahnverletzung, haftet der Hersteller für den eingetretenen Schaden.

Das Oberlandesgericht Hamm verurteilte den Süßwarenhersteller HARIBO zum Ersatz der Zahnbehandlungskosten und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 2.000 Euro, nachdem sich ein 44-Jähriger nach dem Biss auf einen Fruchtgummi, der einen wohl von einem Reinigungsmittel herrührenden harten Fremdkörper enthielt, zwei seiner Zähne abgebrochen hatte, sodass sie überkront werden mussten.

Urteil des OLG Hamm vom 23.05.2013  
21 U 64/12  
JURIS online

### „Lounge-Möbel“ vor Gaststätte

Die Stadt Koblenz hatte dem Betreiber einer Gaststätte eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Tischen und Stühlen im öffentlichen Straßenraum vor der Gaststätte erteilt. Der Gastwirt stellte stattdessen sogenannte „Lounge-Möbel“ (zwei Sofas und vier Sessel) auf. Die Stadt verfügte die sofortige Beseitigung der Möbel, da diese mit den gestalterischen Richtlinien der Stadt nicht vereinbar seien.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat entschieden, dass der Gastwirt die „Lounge-Möbel“ vorerst nicht aus dem Straßenraum entfernen muss. Für das Gericht war fraglich, ob die Möblierung - wie von der Ordnungsbehörde behauptet - tatsächlich zur Überfrachtung des Straßenraumes führte und aufdringlich wirkte, zumal auch andere Gastronomiebetriebe ihren Außenbereich ähnlich gestaltet hatten. Da somit der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen war, musste den privaten Belangen des Unternehmens unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Interessen Vorrang eingeräumt werden.

Urteil des VG Koblenz vom 18.06.2013  
4 L 582/13.KO  
Pressemitteilung des VG Koblenz

### Unfall im Kassenbereich eines Baumarktes

Einen Ladenbesitzer trifft eine allgemeine Rechtspflicht, alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um eine Schädigung der Kunden zu verhindern. Insbesondere im Lebensmittel-, Blumen- und Obsthandel besteht die erhöhte Gefahr, dass Kunden auf nassen oder verunreinigten Bodenflächen ausrutschen und zu Schaden kommen. Die Gerichte verlangen hier regelmäßige und kurzfristige Kontrollen durch das Ladenpersonal.

Diese Verkehrssicherungspflicht trifft nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm auch den Betreiber eines Baumarktes, da z.B. dort angebotene Pflanzen Blätter verlieren oder aus ihrer bewässerten Erde Wasser austreten kann. Dem muss der Inhaber durch die regelmäßigen Kontrollen insbesondere im viel frequentierten Kassenbereich Rechnung tragen. Das Gericht hielt Kontrollintervalle von 30 Minuten für zumutbar.

Urteil des OLG Hamm vom 15.03.2013  
9 U 187/12 - Pressemitteilung des OLG Hamm

### Trägerische Verlängerung der Klagefrist durch beklagte Behörde

In einem Verwaltungsverfahren muss eine Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden (§ 74 VwGO). Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung grundsätzlich ausgeschlossen ist, es sei denn, die Möglichkeit der Verlängerung ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Die Klagefrist steht auch nicht zur Disposition der beklagten Behörde.

Daher liegt auch dann ein Fristversäumnis vor, wenn die beklagte Behörde dem Kläger vor Ablauf der Monatsfrist die Frist zur Klageerhebung antragsgemäß verlängert hat. Eine derartige Fristverlängerung ist rechtlich unerheblich. Dem anwaltlich vertretenen Kläger kann in einem solchen Fall keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Beschluss des VG Göttingen vom 10.06.2013  
2 A 587/13 - JURIS online

### Unzulässigkeit sogenannter Lösungsklauseln im Insolvenzfall

Bei der fortlaufenden Lieferung von Waren oder Energie sind sog. Lösungsklauseln üblich, die einem Vertragspartner etwa durch Rücktritt oder Ausübung eines Sonderkündigungsrechts eine einseitige Lösungsmöglichkeit einräumen, wenn für den anderen Vertragspartner ein Insolvenzantrag gestellt oder das (vorläufige) Insolvenzverfahren eingeleitet oder eröffnet wird. Der Bundesgerichtshof erklärte derartige Lösungsklauseln in Verträgen über die fortlaufende Lieferung von Waren oder Energie, die an den Insolvenzantrag oder die Insolvenzeröffnung anknüpfen, nunmehr für unwirksam.

Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Zulässigkeit vertraglicher Lösungsklauseln in der Insolvenzordnung (InsO) nicht vorgesehen ist. Zudem würde das Erfüllungswahlrecht des Insolvenzverwalters gemäß § 103 InsO unterlaufen. Schließlich steht solchen Klauseln der gesetzliche Anreiz in § 105 InsO zur Vertrags- und Betriebsfortführung entgegen.

Urteil des BGH vom 15.11.2012  
IX ZR 169/11  
DB 2013, 513

### Bestimmtheit einer ordentlichen Kündigung trotz fehlenden Beendigungsdatums

Eine Kündigung muss bestimmt und unmissverständlich erklärt werden. Der Empfänger einer ordentlichen Kündigungserklärung muss erkennen können, wann das Arbeitsverhältnis enden soll. Hierfür genügt die Angabe des Kündigungstermins oder der Kündigungsfrist. Ausreichend ist für das Bundesarbeitsgericht jedoch auch ein Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Fristenregelungen, wenn der Erklärungsempfänger hierdurch unschwer ermitteln kann, zu welchem Termin das Arbeitsverhältnis enden soll.

In dem konkreten Fall hatte der Arbeitnehmer eine ordentliche Kündigung „zum nächstmöglichen Zeitpunkt“ ausgesprochen. In dem Kündigungsschreiben war weiterhin angegeben, welche Kündigungsfristen sich aus § 622 BGB ergeben und dass - wegen des eingeleiteten Insolvenzverfahrens - § 113 InsO eine Begrenzung der gesetzlichen, tariflichen oder arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist auf drei Monate bewirkt. Über den genauen Inhalt der erwähnten Vorschriften hätte sich der Gekündigte zudem u.a. bei dem im Unternehmen bestehenden Betriebsrat informieren können.

Urteil des BAG vom 20.06.2013  
6 AZR 805/11  
BAG online

### Arbeitszeugnis: Korrekturwunsch nach zwei Jahren und acht Monaten

Ein Arbeitgeber muss einer Aufforderung eines ehemaligen Arbeitnehmers auf Berichtigung eines bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erstellten Arbeitszeugnisses nicht nachkommen, wenn der Korrekturanspruch erstmals nach zwei Jahren und vier Monaten gestellt wird.

Dieses Ansinnen verstößt nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und ist demnach verwirkt. Eine solche Verwirkung erfordert einen ungewöhnlich langen Zeitablauf und das Vertrauen des Vertragspartners, derartigen Ansprüchen nicht mehr ausgesetzt zu sein. Dies bejahte das Gericht auch deshalb, weil der ehemalige Mitarbeiter die Tätigkeitsbeschreibung damals selbst vorformuliert hatte und der Text vom Arbeitgeber

mit geringfügigen und vom Arbeitnehmer unbeanstandeten Änderungen übernommen worden war. Unter diesen Umständen konnte und durfte der Arbeitgeber auf den „Rechtsfrieden“ vertrauen.

Urteil des LAG Frankfurt vom 16.01.2013  
18 Sa 602/12  
jurisPR-ArbR 26/2013, Anm. 2

### Nachweis einer negativen Prognose bei krankheitsbedingter Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen einer Langzeiterkrankung des Arbeitnehmers ist nach einer dreistufigen Prüfung erst dann gerechtfertigt, wenn eine negative Prognose hinsichtlich der voraussichtlichen Dauer (in der Regel 24 Monate) der Arbeitsunfähigkeit vorliegt (erste Stufe), eine darauf beruhende erhebliche Beeinträchtigung betrieblicher Interessen festzustellen ist (zweite Stufe) und eine Interessenabwägung ergibt, dass die betriebliche Beeinträchtigung zu einer unter Billigkeitsgesichtspunkten nicht mehr hinzunehmenden Belastung des Arbeitgebers führt (dritte Stufe).

Der Arbeitgeber ist im Streitfall (auch) hinsichtlich der negativen Gesundheitsprognose uneingeschränkt darlegungs- und beweispflichtig. Er kann sich dabei nicht allein auf die Äußerung des gekündigten Arbeitnehmers berufen, „eine Herstellung meiner Arbeitsfähigkeit ist zum jetzigen Zeitpunkt nach Auskunft meiner Ärzte noch nicht abzusehen“.

Der Aussage kommt nicht die Bedeutung zu, dass aus Sicht der Ärzte die Frage, ob überhaupt mit einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen sei, nicht zu beantworten ist. Vielmehr kommt ihr lediglich der Gehalt zu, dass ein genauer Zeitraum, bis zu dem die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt sein wird, noch nicht bestimmbar ist. Dies ist für eine Prognose dahingehend, innerhalb der nächsten 24 Monate sei mit einer Änderung nicht zu rechnen, nicht ausreichend.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 26.04.2013  
9 Sa 237/12  
Pressemitteilung des LAG Rheinland-Pfalz

### Diebstahl eines Lkws in unbewachtem Gewerbegebiet

Das Abstellen eines mit Sammelgut beladenen Transportfahrzeugs (Zugmaschine nebst Kastenaufleger) am Wochenende in einem unbewachten Gewerbegebiet einer deutschen Großstadt rechtfertigt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs insbesondere dann nicht den Vorwurf eines qualifizierten Verschuldens im Sinne von § 435 HGB, wenn für den Fahrer keine Anhaltspunkte bestanden, dass es in diesem Gebiet zuvor bereits zu Diebstählen von Transportgut gekommen ist.

Dies gilt auch dann, wenn dem Frachtführer bekannt ist, dass sich unter dem Sammelgut eine Palette mit leicht absetzbaren Gütern (hier: Tabakwaren) befindet. Die für den Lkw bestehende Transportversicherung muss daher für den entstandenen Diebstahlschaden aufkommen.

Urteil des BGH vom 13.12.2012  
I ZR 236/11  
BGH online